

Mit Beginn des Monats Mai 1856 kann auf den Remsthal-Boten abonniert werden, was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient. Die Redaktion.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Welzheim. — Zunft-Versammlungen.

Zu Abhaltung folgender Zunft-Versammlungen wird hiemit Tagfahrt anberaumt, und zwar:

- 1) der Kaufleute auf Freitag den 9. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr,
- 2) der Bäcker auf Dienstag den 13. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr,
- 3) der Schuhmacher auf Mittwoch den 14. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr,
- 4) der Leineweber, Wollweber (Tuchmacher und Zeugmacher), Tuschsheerer, Vorkenwirker, Knopfmacher und Strumpfw Weber des Zunft-Bezirks Welzheim, in welcher Hinsicht die Königl. Kreis-Regierung das Fortbestehen der beiden Zunft-Bezirke in Welzheim und Lorch sanctionirt hat, auf Donnerstag den 15. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr,
- 5) der Wagner auf Freitag den 16. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr,
- 6) der Hafner auf Samstag den 17. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr,
- 7) der Sailer auf Samstag den 17. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr.

Es haben daher die Meister der zum Zunft-Bezirk Welzheim gehörigen Orte an den benannten Tagen und zu den bezeichneten Stunden unfehlbar auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Berathung sind außer der neuen Organisation des vereinigten Gewerbs der Weber und Genossen:

- a) Abhör der Rechnungen,
- b) Wahl der Zunft-Vorsteher, Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte,
- c) Bestimmung der Mittel zur Deckung der den Zünften obliegenden Ausgaben.

Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert, die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsendung eines vom Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Abschluß des Wahl-Protokolls einkommen.

Dieserigen Meister, welche ohne gültigen Grund ihre Wahlstimme nicht abgeben, werden mit einer Ungehorsamsstrafe belegt.

Bei allen weiteren Verhandlungen der Zunft-Versammlung erfolgt der Beschluß nach Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, Vorstehendes den in ihren Gemeinden des Zunft-Bezirks von Welzheim ansässigen Meistern persönlich zu eröffnen und mit nächstem Boten vollständige beglaubigte Eröffnungs-Urkunden, nach den einzelnen Gewerben abgefordert, also sieben Eröffnungs-Protokolle unfehlbar hieher vorzulegen.

Dabei sind diejenigen Meister, welche nach Art. 65 der (rev.) Gewerbeordnung die Fähigkeit zu Begleitung von Zunft-Aemtern und zur Theilnahme an den Zunft-Versammlungen verloren haben, zu benennen.

Den 3. Mai 1856.

K. Oberamt. — Heinz.

Forstamt und Revier Lorch. Holz-Verkauf.



Am Frei-
tag den 9.
Mai kom-
men zum
Aufstreich

im Staatswald Kammerberg:

112 tannene Säglöße, 10—15"
mittl. Durchmesser, 16—64'
lang, 2 3/4 Klafter erlene Schei-
ter, 1 3/4 Klafter ditto Brügel,
5 Klafter tannene Scheiter, 21
Klafter ditto Brügel, 3 Klafter
ditto Abfallholz.

Zusammenkunft Morgens 8
Uhr im Schlag beim Wachtthaus.

Am Samstag den 10. Mai im
Staatswald Weßler:

2 Buchen zu Wagnerholz, 9
tannene Säglöße, 16' lang,
10—15" mittl. Durchmesser,
21 Klafter buchene Scheiter, 5
Klafter ditto Brügel, 8 3/4 Klfr.
aspene Scheiter, 14 3/4 Klafter
ditto Brügel, 1 Klafter erlene
Scheiter, 5 1/2 Klafter tannene

Brügel, 738 aufbereitete buchene
und 720 unaufbereitete aspene
und buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8
Uhr im Schlag.
Lorch, den 2. Mai 1856.

Königl. Forstamt.
H. Steck, St.-B.

G m ü n d.

Akford über Maurer- und Straßenbau-Arbeiten.



Höherem Befehl zu
Folge ist eine Straßen-
Erweiterung bei Nr. 38/40
nächst dem Etter Unterböbingen
herzustellen.

Nach dem Kosten-Voranschlag
berechnet sich hiesür
die Manirungs- und Chauffi-
rungs-Arbeit auf 193 fl. 9 kr.,
die Maurer- und Pflasterarbeit
auf 448 fl. 27 kr.
Diese Arbeiten werden am
Samstag den 10. Mai d. J.
Mittags 11 Uhr

in dem Kronenwirthshaus zu Un-
terböbingen verankordirt.
Den 3. Mai 1856.

K. Straßenbau-Inspektion.

G e u b a c h.

Gerichts-Bezirks Gmünd.

Gläubiger-Aufruf.

Die etwaigen unbekanntem
Gläubiger des Michael Moroff,
Webers von hier, werden aufge-
fordert, ihre Ansprüche
binnen 15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle gel-
tend zu machen, widrigenfalls sie
bei der bevorstehenden Schulden-
Verweisung unberücksichtigt bleiben
würden.

Den 3. Mai 1856.

K. Amts-Notariat.
Berger.

Stadt G m ü n d. Wohnhaus-Verkauf.

Das dem Stadt-Lag-
söhner Kaver Holbein zu-
gehörige

hälftige einstockige Wohnhaus
mit Hofraum auf dem Tur-
nirgraben, neben Goldarbeiter
Philipp Beck, nebst
4,9 Ruthen Gemüsegarten dabei,
Anschlag 150 fl.

wird

Freitag den 23. Mai d. J.
Vormittags 11 Uhr
im öffentlichen Aufstreich auf dem
Rathhaus dahier zum Verkauf ge-
bracht.

Den 3. Mai 1856.

Rathschreiber
Bichler.

Stadt G m ü n d. Wirtschafts-Verkauf.



In
der
Gant-
sache
des
Lammwirths Franz Joseph Eisele
dahier, kommt dessen gesamtes
Anwesen, bestehend in:
1 zweistöckigen Wohnhaus, die

Schildwirthschaft zum Lamm in der Rinderbachergasse dahier, 1 zweistöckigen Oekonomie-Gebäude mit darin befindlicher Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, nebst bei diesen Gebäulichkeiten befindlichem Hofraum und Gärthen, 1 zweistöckige Scheuer auf dem Entengraben

Anschlag zufl. 7000 fl. Freitag den 16. Mai d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus dahier im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf. Unbekannte Kaufs-Liebhaber haben sich vor der Steigerung über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit auszuweisen.

Den 25. April 1856.

Gemeinderath.
Stadtschultheiß Kohn.

G m ü n d. Holz-Verkauf.



Am Freitag den 9. Mai d. J. Mittags 1 Uhr verkauft die unterzeichnete Stelle im Hospitalwald Heßgeter gegen Baarzahlung:

100 Klafter tannene Scheiter und Prügel.
Zusammenkunft bei der Freimühle.

Am 28. April 1856.

Hospital-Verwaltung.
Kraus.

B a r t h o l o m ä. Gerichts-Bezirks Gmünd. Hofguts-Verkauf.



Am Donnerstag den 8. Mai d. J. Mittags 12 Uhr wird das dem Martin Renner und Johannes Ruoff in Köthenbach gehörige Hofgut, bestehend in:

1 Wohngebäude mit Scheuer und
180 Morgen Gärten, Wiesen, Acker und Waide
auf hiesigem Rathhause im Wege der Exekution wiederholt im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 29. April 1856.

Schultheiß Gößele.

B i r t h o f, Gemeinde Kaisersbach. Gerichts-Bezirks Welzheim. Liegenschafts-Verkauf.



Aus der Gant-Masse der Rosine Catharine, Wittwe des geb. Köngeter,

Christlan Müller, gewesenen Maurers in Birthof, bürgerlich in Güttenbühl, wird die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

1 einstockigen Wohnhäuschen mit Scheuern-Einrichtung, und 1 3/8 Morgen Acker u. Garten am Samstag den 10. Mai 1856 Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Kaisersbach, 16. April 1856.
Schultheißenamt.

G b n i, Gemeinde Kaisersbach. Gerichts-Bezirks Welzheim. Fahrruß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft der gestorbenen Gottlieb Engel's Wittwe wird am

Pfingstmontag den 12. Mai d. J. Morgens 8 Uhr

die vorhandene Fahrniß, bestehend in:

Bettgewand, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, Fuhr- und Bäurengeschirr, Vieh und ein vollständiger Handwerkszeug,

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht. Die Liebhaber werden auf oben bestimmte Zeit in das Wohnhaus daselbst eingeladen.

Den 2. Mai 1856.

Anwalt Stegmeier.

G a i l d o r f. Verkauf von Brennholz.



Am Dienstag den 13. d. M. verkauft die unterzeichnete Stelle im Aufstreich:

aus dem Stausenberg:
57 1/2 Kftr. tannene Scheiterholz,
157 1/4 Klafter ditto Prügel;
aus dem Langertswalde:

23 3/4 Klafter tannene Scheiter,
10 1/4 Klafter ditto Prügelholz;
und außerdem noch

ca. 50 Klafter tannene Scheiter und Prügel, die in der Nähe der Schanz stehen, im Augenblick aber noch nicht aufgenommen sind.

Der Verkauf findet in Bichberg, im Wirthshaus zur Krone

Morgens 10 Uhr statt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Am 3. Mai 1856.

Gräflich Waldeck'sches Oberrentamt.

Rentamt Horn.
Sägholz-Versteigerung.
Mittwoch den 7. Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr werden im Wald Beerhalde und Thannwald bei Eschach, unfern der Landstraße von Alsen nach Hall,

250 Stück tannene Säghölze, 16' lang und 10—18" stark,

parthieenweise gegen baare Zahlung versteigert.

Kaubach, den 26. April 1856.

Rentamt
Imendörffer.

H e u b a c h. Geld auszuleihen.

Der hiesige Schulfond hat 150 oder 200 fl. sogleich auszuleihen.
Schulmeister Luz.

L o r c h.

Geld auszuleihen.

Gegen genügende Sicherstellung können sogleich 6—700 fl. Pflanzgeld erhoben werden bei Käfer z. gr. Baum in Lorch.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d. Abschied.

Da es uns vor der Abreise nach München nicht möglich war, bei unsern Bekannten und Freunden persönlich Abschied zu nehmen, so sagen wir ihnen auf diesem Wege ein herzlichliches Lebewohl!

Carl Pfeiffelmann
mit Frau.

G m ü n d.

Geld-Offert.

Kommend Jacobi habe ich gegen gefähliche Sicherheit 3000 fl. auszuleihen.

Kaver Spindler.

G m ü n d.

Gut gebrühtes Habermus-Mehl ist zu haben bei

Heinrich Schurr
auf dem Hahnenbach.

G m ü n d.

Bis nächst Jacobi habe ich meinen obern Stock zu vermieten. Cameralamtsdiener Dechtle.

G m ü n d.

Eine freundliche Wohnung von etwa 3 Zimmern, u. mit den nöthigen Nebengelassen, womöglich auch Garten-Anteil, sucht, wer? sagt die

Redaktion

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

Gegen gefähliche Versicherung

sind sogleich 100 fl. zu erheben.

Bei wem? sagt

die Redaktion.

W e i t m a r s,
Gemeinde Waldhausen.
Oberamts Welzheim.

Mahl-, Säg- und Delmühle- und Güter-Verkauf.

Durch das Ableben meines Mannes sehe ich mich veranlaßt, mein Anwesen dahier zu verkaufen. Dasselbe enthält folgende Realitäten:

1) 1 zweistöckiges Gebäude, worin sich außer der Wohnung, die Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und 1 Gerbgang befindet, die Walkersmühle genannt, nebst den erforderlichen Oekonomiegebäuden,

2) unweit davon eine Säg- und Delmühle, worin noch 1 weiterer Mahlgang und eine Hanfreibe, auch eine Wohnung eingerichtet ist;

3) ca. 14 1/2 Morgen Güter, sämmtlich von ganz guter Beschaffenheit und nahe bei den beiden Werken gelegen.

Die Wasserkraft, gebildet durch den Walkersbach, ist nachhaltig und das Gefäll bedeutend, auch sind die Wehrkosten gering, und hatte sich die Mühle bisher einer guten Kundschafft zu erfreuen, so daß ein thätiger Mann sicher sein gutes Fortkommen finden wird. Das Anwesen würde sich auch zu einem Fabrikgeschäft um so mehr eignen, als die Staatsstraße von Lorch nach Schorndorf nahe an der Mühle vorbeizieht und die Arbeitslöhne bei der starken Bevölkerung der Umgegend billig sind.

Zu der am

Donnerstag den 29. d. M.

Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Waldhausen stattfindenden Versteigerung lade ich die Kaufs-Liebhaber, Auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen, unter dem Anfügen ein, daß das Anwesen inzwischen jederzeit besichtigt werden kann, und je nach Umständen die beiden Wasserwerke auch einzeln, mit oder ohne Güter, abgegeben werden.

Walkersmühle bei Lorch,

den 2. Mai 1856.

Müller J. Baretz
Wittwe.

G m ü n d.

Vokal- und Instrumental-Conzert

von

Vincenzo Maria Rardini,

Pianist und Sänger im Museumsaal, Mittwoch den 7. Mai Abends 8 Uhr. Entrée 18 fr.

Der Friedensvertrag vom 30. März 1856.

(Fortsetzung.)

Art. 17. Eine Kommission wird niedergesetzt werden und aus Abgeordneten Oesterreichs, Bayerns, der hohen Pforte und Württembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Kommissäre der drei Donaufürstenthümer, deren Ernennung die Pforte gut heißen hat, anschließen werden. Diese Kommission, die permanent sein wird, wird 1) das Fluß-, Schifffahrts- und Polizeireglement ausarbeiten; 2) die Beschränkungen hinwegräumen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrags auf die Donau noch entgegenstellen; 3) die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4) nach Aufhebung der europäischen Kommission über die Aufrechterhaltung der Schifffahrt der Donaamündungen und der Theile des daran stoßenden Meeres wachen.

Art. 18. Es ist wohlverstanden, daß die europäische Kommission ihre Aufgabe gelöst und die Flußkommission hier in dem vorhergehenden Artikel unter 1) und 2) bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die in Konferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Kenntniß genommen, die europäische Kommission auflösen, und die permanente Flußkommission wird alsdann die nämlichen Vollmachten erhalten, wie die, mit welchen die europäische Kommission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. Um die Ausführung der Reglements zu sichern, die unter gemeinschaftlicher Uebereinstimmung und nach den oben ange deuteten Prinzipien festgesetzt worden sind, wird jede der kontrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donaamündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Art. 20. Zum Austausch der im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur bessern Sicherung der Freiheit der Schifffahrt auf der Donau gibt Se. Maj. der Kaiser aller Rußens seine Zustimmung zur Restituktion seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am schwarzen Meere, ein Kilometer ostwärts vom See Burna Eola, beginnen, die Straße von Akjermann senkrecht treffen, diese Straße bis zum Trajanswall ver folgen, südwärts an Dolgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Galpud bis zur Höhe von Sarafska hinaufgehen und in Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Verminderung erleiden. Abgesandte der kontrahirenden Mächte werden in ihren Einzelheiten die neue Grenzschiede feststellen.

Art. 21. Das von Rußland abgetretene Gebiet wird zu dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden. Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien genießen, die den Fürstenthümern gesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, ihr Domheil anderwärts aufzuschlagen, indem sie über ihr Eigenthum freie Verfügung haben.

Art. 22. Die Fürstenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der kontrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Besitze sie sind. Kein ausschließlicher Schutz wird über sie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Eingreifung in ihre innern Angelegenheiten bestehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu bewahren. Die jetzt bestehenden Gesetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollständige Uebereinstimmung betreffs dieser Revision zu erzielen, wird sich eine spezielle Kommission, über deren Zusammensetzung die hohen kontrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einer Kommission der hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug vereinigen. Diese Kommission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Maj. der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, daß er die genaueste Repräsentation der Interessen aller Klassen der Gesellschaft konstituit. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven

Organisation der Fürstenthümer auszudrücken. Eine Instruktion des Kongresses wird die Beziehungen der Kommission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25. Die von den beiden Divans ausgesprochene Meinung in Betracht ziehend, wird die Kommission das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Siege der Konferenzen übermachen. Das Einverständnis mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abzuschließende Konvention seine Weihe erhalten; und ein Hatti-Scheriff wird den Stipulationen der Konvention gemäß die Organisation dieser zukünftig unter die Kollektivgarantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv konstituiren.

Art. 26. Es ist vereinbart, daß es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zwecke organisiert, die Sicherheit im Innern und die der Grenzen aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaßregeln entgegenge setzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffs zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet ist, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen kontrahirenden Mächten verständigen über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der legalen Ruhe zu nehmenden Maßregeln. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

(Schluß folgt.)

W ü r t t e m b e r g.

Rottweil, 2. Mai. (Die Hinrichtung des Gattinmörders J. Mich. Koller von Grünbach.) Schon zum sechsten Male seit Wiedereinführung der Todesstrafe stehen wir an den Stufen eines Schaffots. Hat der Haß und der Eigennuz, in welchem der erstmals Hingerichtete seinen eigenen Schwiegervater erwürgte, mit Entsetzen erfüllt, wandten wir uns mit Schauer von jener schrecklichen That hinweg, durch welche zwei verdorbene Bursche in frevelhaftem Leichtsinne aus Genußsucht und Arbeitscheue eine geachtete wehrlose alte Wittwe um's Leben brachten, kam uns das Verbrechen desjenigen, der die tödliche Waffe gegen den wandte, mit dem er durch die Bande der Schwägerschaft verbunden war, fast als unmöglich vor, erkannten wir endlich die Strafe für den Mordelord an der Iller, wo ein armer, harmloser, fleißiger Knabe das Opfer gemeiner Raubgier wurde, als eine gerechte, so müssen wir die Sühne welche heute der Mörder Koller auf dem Blutgerüste zu bringen hatte, für eine doppelt gerechte halten. War er doch so tief gesunken, daß er, nur um seiner unbezähmten widrigen Simlust ungeschert fröhnen zu können, das eigene treue und brave Weib, nachdem ihm kaum zuvor wie durch ein Wunder der Vorsehung ein mahrender Fingerzeig gegeben worden, kalten Blutes erschlagen konnte. Das für diese gräßliche Bluttthat vom Schwurgerichtshofe gegen ihn erkannte Todesurtheil wurde durch allerhöchste Entschliesung vom 24. v. M. von Seiner Majestät dem Könige bestätigt und dem Koller am 28. Nachmittags 4 Uhr vom Obergerichte Rottweil eröffnet. Koller hörte die Gröffnung stehend, mit gefalteten Händen und unter Thränen an. Nach geschehener Publikation brach er in die Worte aus: „Ach warum mußte ich doch so tief fallen; ich hoffe und bete zu Gott, daß er meine Seele retten möge. Welch' eine lange qualvolle Frist werden die drei Tage, die ich noch zu leben habe, für mich sein, ach könnte ich nur schon morgen sterben.“ Vom Augenblicke seiner Verurtheilung bis zur Todesstunde hatte Koller tiefe Reue über seine Unthat an den Tag gelegt. Besonders ergreifend und rührend war die Abschiedsszene, in welcher Koller sein 11jähriges Söhnchen Wilhelm zum letzten Male sehen durfte. Auf der Richtstätte hielt der Gerichtsvorstand, Oberamtsrichter Braun, eine alle Anwesenden tief ergreifende Anrede, nach welcher Gerichtsaktuar Cuhorst noch einmal das Todesurtheil u. die dasselbe bestätigende Kgl. Entschliesung verlas. Vom nahen Klosterthürmchen ertönten die schauerlichen Klänge des Armenjüngerlöschens, Koller betete laut: „Gott sei meiner armen Seele gnädig, in Deine Hände, o Herr, empfehle ich meinen Geist!“ — und nach wenigen Sekunden theilte das Beil den Kopf vom Rumpfe.

Deutschland.

Dem Vernehmen nach wird in Stettin mit Nächstem eine bedeutende Quantität Roggen aus den russischen Häfen erwartet, was auf das Hinuntergehen der Preise günstig wirken dürfte.

Hamburg, 28. April. Wir erleben jetzt hier und in Altona das seltene Schauspiel einer modernen Völkerwanderung. Schon seit mehr als acht Tagen langen fast täglich mehrere Hundert Arbeiter aus Lipp'schen, Walbeck'schen und Kurhessen in Altona an, die in den Ziegeleien, Torfmooren und bei der Feldarbeit im Schleswig'schen und Jütland für den Sommer Beschäftigung finden. Jeder Arbeiter trägt sein Bündel Kleider und Wäsche für die Zeit seines Aufenthalts in jenen Ländern bei sich. Bis jetzt sind in diesem Frühjahr schon mehr als 4000 Menschen aus jenen süddeutschen Ländern nach dem Norden gegangen.

Türkei.

Konstantinopel, 24. April. Eine türkische Deputation ist bezüglich der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit durch die Pforte und die Westmächte hier angelangt, und von dem Minister des Auswärtigen empfangen worden.

Konstantinopel, 17. April. Es treffen schon seit mehreren Tagen starke Truppentransporte aus dem schwarzen Meere hier ein. Außer mehreren französischen Truppentheilen, die wir hier durchpassen sahen, brachte gestern ein englischer Transportdampfer den Rest des tunesischen Hülfskorps von Batum hieher; ein jämmerlicher Haufe von 15—1600 zerlumpte, verwilderten und krankhaften Gestalten, ein Bild des Entsetzens für Jeden, der menschlich fühlt! Ein Theil der anglo-türkischen Artillerie, drei Batterien, ist ebenfalls schon hier eingetroffen, desgleichen einige Redif-Regimenter aus den Donaupläzen. Die türkische Landwehr wird schleunig in die Heimath entlassen.

Amerika.

New-York, 16. April. Philadelphia ist von einem furchtbaren Orkan heimgesucht worden. 2 Kirchen, 3 Fabriken und 150 Gebäude sind theilweise verwüstet; das große Gebäude der Dampfmaschinen der Franklin-Eisenwerke, das eine Länge von 160 Fuß einnahm, ist gänzlich zerstört. Zum Glück war, so viel man hört, kein Verlust von Menschenleben zu beklagen.

Haus- und Landwirthschaft.

Obstliqueur.

Einen ganz vortrefflichen Obstliqueur bereitete sich Dr. Neuf in dem obstreichen Jahre 1847 auf folgende ganz einfache Weise. Er nahm süßen Birnmöst frisch von der Presse hinweg und versetzte denselben mit Obstbranntwein, den er sich aus Birntrebern selbst gebrannt hatte. Zu 1 Maß süßen Birnsaftes kam 1 Maß Branntwein. Um den eigenthümlichen Obstgeschmack zu decken und dem Getränk ein angenehmes Aroma zu geben, wurden zu 2 Maß Flüssigkeit (Branntwein in Birnsaft) 15 bis 20 Tropfen in etwas Alkohol aufgelöstes Pfeffermünzöl beigemischt. Das Ganze wurde gut durchschüttelt und blieb ruhig stehen, bis es sich klärte. Eine Gährung findet nicht statt und sollte vielmehr auch nicht stattfinden, da der Branntwein hinlänglich Geist liefert und der Birnmöst, um die Stelle des Zuckers zu ersetzen, süß bleiben muß. Nachdem sich die schleimigen Bestandtheile des Birnsaftes ausgeschieden, wird der fertige Liqueur abgezogen oder auch durchfiltrirt. Um diesen schleimigen Inhalt des Birnsaftes, der größtentheils aus Pflanzeneiweiß besteht, schon von vornherein zu entfernen, darf man nur den noch ganz süßen Birnsaft auf 65° R. erhitzen und das dadurch gerinnende Eiweiß abschäumen. Ein solcher Liqueur läßt sich viele Jahre lang aufbewahren.

Die Hand Gottes.

(Fortsetzung.)

„Ja!“ sagte sie; „ich habe Sie sehen und erfahren wollen, warum Sie mich verlassen und verstoßen haben. Ich will wissen, warum Sie mich dem Spotte der Welt preisgaben, warum Sie am Tage vor der Hochzeit geloben sind. Welche Gefahr bedrohte Sie? Welches Verbrechen haben Sie begangen? Sie stießen

meine Hand von sich, als wäre sie besudelt, und schlossen nach Ihrer Rückkehr eine Ehe, die entweder ein Geheimniß verbirgt, oder zu den seltsamsten Verirrungen des Herzens gezählt werden muß.“

„Auguste!“ rief Hansen aus. „Ich fürchte, Ihnen vor Augen zu treten, und Sie suchen mich selbst auf!“

Indem Hansens Blicke über die zarte Gestalt hinglitten, deren jugendliche Reize durch den Zauber leidenschaftlicher Erregung erhöht wurden, wühlte ein zerreißen, krampfhafter Schmerz in seinen Busen, Thränen verhüllten seinen Blick, und mit zitternder Hand reichte er der jungen Wittve eine verwelkte Blume, die in seinem Lieblingsbuche lag.

„Siehst Du, Auguste, das ist die Blume, die Du mir schenkest, als wir das letzte Mal beisammen waren. Sie ist verwelkt wie mein Herz, mein Leben und meine Liebe.“

Die Blume entfiel seinen zitternden Händen; Auguste hob sie auf.

„Ich komme nicht,“ sagte sie mit ruhiger Stimme und gesenkten Augen, „ich komme nicht um Dir Vorwürfe zu machen, um Dir zu sagen, wie sehr ich Dich geliebt habe. Siehe, diese Blume ist ganz, ihrer vertrockneten Wurzel fehlt kein Fäserchen ihre Blüthe ist sonder Makel und Fehl, und jedes Blatt an seinem Plage; Du hast Dich bestrebt, ihre gebrechliche Existenz zu erhalten, und mich — mich hast Du weit von Dir gestoßen, als meine Seele Dir bereits gehörte, und meine Hand mit der Deinigen verbunden war.“

Indem Auguste also sprach, hatte ihre Stimme den sanften und überzeugenden Ton einer Geliebten angenommen, welche einen tiefen Schmerz der Seele lindern und heilen will, daß Hansen erbebte und die Sehnsucht empfand, sich mitzutheilen. Sein Herz wurde weich. Was die treue und unerschütterliche Freundschaft der Schwester nie erlangte, beschloß er der Geliebten zu gewähren. Er führte die junge Wittve an das Fenster. Auf der Straße spielten Kinder.

„Siehst Du“, sagte er, „den kleinen blonden Knaben?“

„Ich sehe ihn sehr gut.“

„Und dort das kleine Mädchen, das mit der Harke und der Gießkanne spielt.“

„Ja wohl!“

„Es sind die Kinder meiner Frau, die Kinder Jürgen Lebrecht. Und so wisse denn, ich habe ihren Vater, den Matrosen Jürgen Lebrecht.“

In diesem Augenblick öffnet sich die Thür, und Zette trat ins Zimmer.

Beim Anblick seiner Frau erbleichte Hansen und rief ihr zornig entgegen: „Was willst Du? Was suchst Du hier?“

„Meine Kinder.“

Zette erkannte in Augusten sofort Hansens einstmalige Braut. Erschreckt von der Festigkeit ihres Mannes, würde sie sich zurückgezogen haben, wenn sie nicht die Kinder schon längere Zeit vergebens gesucht hätte.

„Wo sind die Kinder?“ wiederholte sie.

„Was suchst Du sie bei mir? Du weißt, sie kommen niemals zu mir. Da spielen sie ja auf dem Plage. Ich sprach eben von ihnen, als Du eintratest. Nicht wahr? ich sagte; das sind die Kinder Zettens und Lebrechts. Weiter sagte ich nichts, nichts weiter.“

Hansen öffnete eine Seitenthür und verschwand. Zette suchte ihre Kinder auf, und die junge Wittve verließ das Haus, halb und halb die Wahrheit durchschauend und sich glücklich preisend, das entsetzliche Geständniß nicht zu Ende gehört zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Kunst-Notiz.

Der berühmte Pianist und Sänger Vincenzo Maria Gardini, dessen Bildniß in der Illust. Zeitung am 9. Mai 1846. erschien und sehr viele Federn in Bewegung gebracht hat, wird am Mittwoch den 8. Mai Abends um 8 Uhr im Museumsaal ein Vokal- und Instrumental-Concert geben, worauf wir unsere Leser aufmerksam machen, und ihnen einen genussreichen Abend verschern.